



2020-03-19

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten!

1) Neuigkeiten zur Kurzarbeit:

Auf der Homepage der WKO finden Sie eine Anleitung zur Vorgehensweise bei Beantragung einer Corona-Kurzarbeit:

<https://www.wko.at/service/handlungsanleitung-corona-sozialpartnervereinbarung.pdf>

Sie finden das neue Formular unter folgendem Link:

<https://www.wko.at/service/sozialpartnervereinbarung-corona-formular-einzelvereinbarung.docx>

Sie finden Berechnungen zur Ersparnis im Falle der Corona-Kurzarbeit unter folgendem Link:

<https://www.wko.at/service/vorteile-corona-kurzarbeit-unternehmen.html>

Sofern die Links nicht funktionieren, bitte steigen Sie über die WKO-Homepage ein und klicken auf „Corona-Kurzarbeit“.

WICHTIG: Vor Beginn oder während der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer im Falle einer Aufforderung durch den/die ArbeitgeberIn das **Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre** und **Zeitguthaben, soweit diese nicht aus Langzeitguthaben stammen**, zur Gänze konsumieren. Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate hinaus müssen Arbeitnehmer weitere 3 Wochen des laufenden (aktuellen) Urlaubes im Falle einer Aufforderung durch den/die ArbeitgeberIn konsumieren (siehe Punkt VII Ziffer 7 der Corona-Sozialpartnervereinbarung). Unter Langzeitguthaben sind etwa Guthaben aus einer Freizeioptionen [insb. bei Umwandlung kollektivvertraglicher Ist-Gehalts/Lohnerhöhungen in bezahlte Freizeit], aus Sabbatical-Modellen oder aus anderen Arbeitszeitmodellen, welche eine mehrmonatige zusammenhängende Konsumation ermöglichen sollen, zu verstehen.

Als Nachweis für die Anzahl der verrechenbaren Ausfallstunden besteht die Verpflichtung des Betriebes, Arbeitszeitaufzeichnungen (Arbeitsbeginn, -ende, -unterbrechungen) für alle von Kurzarbeit betroffenen MitarbeiterInnen zu führen und auf Verlangen dem AMS vorzulegen. Bedenken Sie das bitte auch für jene, für die Sie normalerweise keine derartigen Aufzeichnungen führen (also mit Beginn und Ende und Unterbrechungen) wie zB ASVG-versicherte handelsrechtliche Geschäftsführer/innen oder Außendienstmitarbeiter/innen oder "Home-worker/innen", bei denen sonst nur Salden geführt werden.

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0, Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0, Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Aschbach@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter + Gesellschafter: MMag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb+UB

 ihre steuerberater
IHRE WIRTSCHAFTSBERATER

Für die in die Kurzarbeit einbezogenen ArbeitnehmerInnen ist für jeden Kalendermonat bis zum 28. des Folgemonats eine Abrechnungsliste vorzulegen.

2.) Weiteres Gesetzespaket für Erleichterungen geplant

Die Regierung plant, in der morgigen Nationalratssitzung (Freitag 20. März 2020) ein weiteres Gesetzespaket mit zahlreichen Praxiserleichterungen zu beschließen. Wir halten Sie am laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kastner & Schatz - Team



Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3340 Waidhofen/Ybbs, Wiener Straße 5
Tel.: +43 07442 53552-0 , Fax: +43 07442 53552-18
E-Mail: Waidhofen@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

Kastner & Schatz Steuerberatung GmbH
A-3361 Aschbach, Melissenstraße 11
Tel.: +43 07476 77811-0 , Fax: +43 07476 77811-22
E-Mail: Amstetten@KastnerSchatz.at
Internet: www.KastnerSchatz.at

ATU17314207 / DVR: 0587834
Sitz: Waidhofen/Ybbs
Firmenbuchgericht: St. Pölten
Firmenbuchnummer FN 96662a

Vertreter: Mag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb / Gesellschafter: Mag. Bettina Kastner WP+Stb / Mag. Daniela Schatz Stb